Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 22 (1979)

Artikel: Wie ein bernischer Landvogt im 18. Jahrhundert zum Volk sprach

Autor: Flatt, Karl H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WIE EIN BERNISCHER LANDVOGT IM 18. JAHRHUNDERT ZUM VOLK SPRACH

KARL H. FLATT

Wir haben im Jahrbuch des Oberaargaus 2, 1959, unter Benützung von Dokumenten aus dem Archiv der Familie von Fischer, die Amtszeit Beat Fischers 1680–1686 dargestellt. In diesen persönlichen Aufzeichnungen kam auch zum Ausdruck, was eine solche Praefekturzeit für einen Berner Patrizier und seine Familie bedeutete. Da uns ein Hausbuch Beat Fischers fehlt, mussten wir uns in bezug auf seine privaten Einkünfte mit Schätzungen begnügen. Nun gibt uns ein Dokument auf der Burgerbibliothek Bern* aus dem Nachlass eines Landvogtes des 18. Jahrhunderts willkommenen Aufschluss darüber.

Albrecht Frisching (1720–1803), Herr von Rümligen, vermählt mit Susanne Trembley aus Genf, wurde 1755 in den Grossen Rat gewählt, erhielt 1765 das Amt eines Rathausammanns und trat 1768 die Landvogtei Wangen an. Bernhard von Rodt in seiner Genealogie der bernischen Geschlechter bricht zwar über ihn den Stab und nennt ihn einen egoistischen, ausschweifenden Menschen, der gar sein Mündel verführt habe. Aus den hinterlassenen Schriften zu schliessen, scheint dieses Bild aber zumindest als einseitig. Frisching war es nämlich auch, der unter dem Einfluss von Preisschriften der oekonomischen Gesellschaft 1783 im Grossen Rat den Antrag auf Abschaffung der Folter einbrachte, dem dann bald Folge geleistet ward.

In seine Landvogteizeit fällt das Not- und Teuerungsjahr 1770, als nur obrigkeitliche Kornverteilung die Hungersnot abwandte. Im Wachthäuslein jenseits der Aarebrücke war eine Sanitätswache installiert, grassierte doch in Walliswil und Heimenhausen die rote Ruhr. Zu allem Unglück brannte 1772 noch der Hofuhrenhof des Felix Hofer nieder. In der gleichen Zeit schaffte Frisching fürs Schloss zwei neue Handfeuerspritzen an.

An Bauten während seiner Amtszeit sind erwähnenswert ein neues Kornhaus in Rohrbach auf dem Pfrundland und die Pflege des Schlossgartens: der

* Burgerbibliothek Bern, Mskr. XXXIV, 101.

Springbrunnen und das Sommerhäuschen wurden erneuert. Grosse Arbeit verursachte dem Landvogt die Aufnahme eines neuen Urbars, wie sie alle fünfzig oder sechzig Jahre notwendig war, um die bodenzinspflichtigen Grundstücke und ihre Inhaber neu zu erfassen. Der Foliant wurde 1773 bei Emanuel Hauser in Wiedlisbach gekauft; dieser konnte auch gleich eine neue Bibel in die Kirche Wangen liefern. Eine kleine Sensation im Städtchen gab der Empfang des durchreisenden Herzogs von Cumberland: Dragoner und Grenadiere standen Ehrenwache und gaben dem hohen Gast das Geleit bis an die Grenze.

Ein seltener Zufall will es, dass in dem von Frisching hinterlassenen Heft sich das Konzept zweier landvögtlicher Reden erhalten hat. Diese Worte, anlässlich der Huldigung vor dem ganzen Volk und anlässlich einer Tagung der ländlichen Abgeordneten und Vorgesetzten gesprochen, sind ein Zeichen der Landesväterlichkeit im alten Bern und sagen auch uns Heutigen nach 200 Jahren noch etwas aus.

Anred an das Volk an der Huldigung zu Wangen, den 18. November 1768

Wohlachtbare, wohlehrsame Unterbeamtete!

Achtbare, ehrsame Vorgesetzte des geistlichen und weltlichen Gerichts!

Mannhaffte, liebe und getreue Amts-Angehörige!

Die göttliche Vorsehung hat es also geleitet, dass keine menschliche Gesellschaft auf unserem Erdboden bestehen kan, ohne Geseze und Oberkeit.

Dann ohne die Geseze und oberkeitliche Gewalt würde der Schwache dem Starken unterworfen seyn, er müsste Ihme in allem gefällig seyn, er würde ihne der Früchte seiner Arbeit berauben.

Oder die menschliche Gesellschaft würde zerstört werden, und die Menschen müssten, wie die Thiere auf dem Erdboden herumirren, dennoch mit weit minderem Glüke. Richtige Schlüsse, aus der Vernunft hergenommen, zeigen Euch also die Nohtwendigkeit der Gesezen und einer Oberkeit.

Wie glücklich soll sich aber nicht ein Volk schäzen, welches unter einer solchen Oberkeit lebet, die mit unermüdetem Fleisse unaufhörlich an dem ewigen und zeitlichen Glücke ihrer Unterthanen arbeitet.

Titulus. Nun Ihr sind dasjenige glük seelige Volk, das heilige Wort Gottes, welches die Menschen, sowohl in der Zeit, als in der Ewigkeit glüklich machet, wird Euch geprediget. – Eure gnädige und hohe Oberkeit giebet Euch

Seele-Sorger, Männer die sich dem Dienste Gottes gewiedmet, die durch ihren Wandel und Erklärung des Wortes Gottes Euch den Weg des Heyles weisen, Euere Pflicht ist sie zu verehren, in Demuht und Andacht der Herzen Ihre Leehren anzuhören und selbigen nachzuleben. Wie besorget Euere Gnädige und hohe Oberkeit in Ansehen Eueres zeitlichen Glückes ist, zeiget Euch die tägliche Erfahrung und das beyspiel aller Völker. Ihr geniesset durch Gottes Güte und die Vorsorg Euerer Oberkeit seit schon so langer Zeit des so theüren Friedens, dahingegen so viele Tausend und Tausend Menschen der Herrschsucht und der Ehrbegier der Regenten, unter welchen sie leben, sind aufgeopferet, ja ganze Ländereyen durch das Krieges Feür sind verzehret worden.

Eüere Gnädige und hohe Oberkeit trachtet nicht, wie es aller Orten, sozusagen ohne Ausnahme geschechet, Ihre Einkünfte durch neue und unerträgliche Auflagen zu vermehren. Habet Ihr das geleystet, was Ihr zu leysten schuldig, so kan ein Jeder die Früchte seiner Arbeit und Gottes Segen in Ruhe und Frieden geniessen. – Gehen Unglüksfähle über Euch aus, wie güetlich, wie reichlich thut sie Euch nicht bey springen.

Ihr geniesset des besonderen Glückes und Vorrechtens dass dem Geringen wie dem Vornemmen, dem Armen wie dem Reichen der freye Zutritt zu siner Oberkeit allzeit offenstehet. Ihr alle miteinander könnet Eüere Klägden, Eüer Kummer und Noth in die Schoos der Landesväter legen, und finden sie selbe begründet, so werden sie niemand ungetröstet von sich weggehen lassen. Aus der abgelesenen Amts Patent, kraft welcher ich Besiz von diesem Amte neme, habet Ihr angehört, welches die Befehle Eurer Gnädigen Oberkeit an Mich als dero Statthalter sind und was Ich Ihra eydlich zugesaget, dieses bin ich auch vest entschlossen mit Gottes Hülfe und Beystand zu leysten, Ja ich will Euer aller Vater und ihr alle solt meine Kinder sein.

Ja, ich werde Eüch bey Eüeren Freyheiten, alten guten gebräüchen und Gewohnheiten bestmöglich handhaben. Ich werde mit Raht und That beyspringen allen denen, so meiner vonnöhten. Wider jedermann schüzen und schirmen alle die, die begründet mich um Schuz und Schirm anruffen. Ich werde ohnangesehen der Persohn Gricht und Recht halten. Alle wohlgesinnete, getreüe, Ruhe und Friedensliebende Unterthanen sollen sich also meines Schuzes und Schirmes zu getrösten haben. Alle die aber, die Ihrer Oberkeit nicht getreüw, die Ihra in geistlichen und weltlichen Gesezen nicht gehorsam, die Ruhe und Frieden suchen zu stöhren, die werde ich kraft der abgelesenen Amts Patent wissen zum Gehorsam zu bringen und nach Verdienen abzustraffen.

Ich lebe aber der so getrosten Hoffnung, dass ich wenig Anlas, Strenge auszuüben haben werde, wohl aber, dass ich mich dem natürlichen Hange meines Herzens, welches zur Güte geneigt ist, überlassen könne.

Wohlachtbahre, wohlersame Unterbeamtete!

Die Pflichten die Ihnen obliegen sind mühsam und beschwerlich, allein an Geschicklichkeit, Weisheit und Erfahrung gebricht es Ihnen nicht, wann dann zu diesem noch schlaget, wie ich es hoffe und glauben soll, die Aufrichtigkeit der Gesinnungen und Arbeitsamkeit, so muss es gut gehen, Euere Gnädige und hohe Oberkeit wird ein Gefallen an Euerer Aufführung haben, Ich als dero Statthalter werde mit selbiger zufrieden seyn und keiner von denen die von Ihnen abhangen, wird Ursach zu klagen haben.

Ehrbare Ältesten dieser Kirchen!

Euere erste Pflicht ist die Gemeind mit ohntadelhaftem Wandel zu erbauen, und dann die irrenden aus christlicher Liebe und nicht aus Hass noch im Zorn zu züchtigen, sie allzeit aus treüwen und eyffrigen Absichten auf den Weg der Ehrbarkeit und der guten Sitten zu bringen, der äechte Geist des Christenthums ist, lasset es Euch gesaget seyn, vergesset es niemahlen, Verträglichkeit, Sanftmuht und Liebe.

Achtbare und bescheidene (Gerichtssässen) !

Richten und Rechtsprechen sind Euere Pflichten, Ihr sollet also selbiges vollbringen nach Vorschrift der Gesezen, nach bestem Wissen und Gewissen, mit Hintansezung aller Leyedenschaften, dann welcher den Unschuldigen verurtheilet, oder der, der den Schuldigen losspricht, sind beyde dem Herren ein Abscheü.

Titulus. Im Eingang meiner Anred habe ich Euch die Nohtwendigkeit einer Oberkeit dargethan. Das heylige Wort Gottes aber lehret Euch, dass keine Oberkeit seye, sie seye denn von Gott. Nun so schwehret mir zu handen dieser von Gott gegebenen Oberkeit, den Eyd der Treüwe und des Gehorsames, Ich kann und soll es nicht vermuhten, dass ein einziger sich hier befinde, deme es Mühe machen soll zu schwehren, dass er einer so gütigen, gnädigen und so gerechten Oberkeit wolle Getreüw und Gehorsam seyn, ein solcher Mensch verdiente von der menschlichen Gesellschaft abgesönderet zu werden.

Diese Verhandlung aber, welche weit aus die wichtigste ist, die Menschen begehen können, verbindet Euere so Theüre Seelen. – Ihr thüet Sie in Gegen-

wart Gottes, des Allwissenden, vor deme nichts verborgen bleibet. Ihr Thüet Sie in Gegenwart Gottes, des Allmächtigen mit welchem es sich gewisslich weder schimpfen noch spotten lasset und welcher, wann seine Majestät solte verlezet werden, es ganz gewiss in der Zeit oder in der Ewigkeit zu rächen wüsste.

Der Herr der Herren segne also diese so heylige Verhandlung und gebe, dass Sie in Aufrichtigkeit der Herzen und gottesförchtiger Andacht geschehen möge.

Rede anlässlich der Anlage der Fuhrungen in Wangen 1774

Tit. Wir sind häüte widermahlen versamlet, um die Rechnungen wegen der fernderigen Anlag und denen daraus entstandenen Kosten abzunemen, anderseits dann die heürige Anlag zu bestimmen. Dieses ist das lezte mahl, dass ich im nahmen MgH. und Oberen dieser Versamlung beywohnen werde. Während meiner Prefectur habe ich Ihnen so viel müglich mit Anlagen verschonet und nichts mehreres geforderet, als was unumgänglich nöhtig wahre, wozu mich insonderheit die Zeit Umstände, vor denen uns der allmächtige in Zukonft bewahren wolle, bewogen haben.

In kurzem werde ich das mir von Gott und einer gnädigen Oberkeit anvertrauete Amte Wangen in viel weisere, geschicktere und tüchtigere Hände als die meinigen wahren übergeben, wozu ich ihnen von herzen Glük wünsche. Dennoch trage ich etwas in meine Vaterstat zurück, das mir viel lieber als alles Gold und Gelt, das ist ein Gewissen, welches mir das Zeügnis gibet, dass während meiner Praefectur vorsezlich und mit Wissen niemandem das geringste Unrecht widerfahren, und dass ich alle Amts geschäfte besorget, so gut als es die menschlichen Schwachheiten zulassen, ihnen also das an meiner huldigung gegebene Worth gehalten.

Tit. Ich wünsche Ihnen allen insgesamt und einem jeden insbesonders Gesundheit, vieles Glük und alles Wohlergehen. Solte sich auch die Gelegenheit eräügnen, dem einten oder angeren gefelligkeiten zu erweisen, so werde sie allzeit mit Freuden ergreifen.

Die Einkünfte Frischings als Landvogt zu Wangen

In dem genannten Dokument gibt Frisching einen Überblick über seine Einkünfte in den Jahren 1768–1774. Das *Audienzstuben-* und das *Siegelgeld* er-

trug jährlich zwischen 930 und 1510 Kronen, hatte doch der Landvogt das alleinige Recht, öffentliche Briefe zu besiegeln. Der *Ehrschatz* stellte eine Gebühr dar, die die Lehensleute bei Handänderung zu entrichten hatten, der *Todfall* eine Abgabe von Todes wegen der ehemaligen Eigenleute (520 bis 2210 Kronen). Der *Futterhafer* von jeder Feuerstatt war eine Entschädigung speziell für den Vogt (635 bis 920 Kronen). Den *neunten Pfennig* erhielt der Landvogt von allem aus dem aus obrigkeitlichen Kornhäusern verkauften Getreide (640 bis 1200 Kronen). «Ein Entgelt für die Verwaltung der Kornhäuser bildete der Posten, welchen der Landvogt für die *Kastenschwynung* und das *grosse Mass samt dem Abgang* verrechnen konnte» (1320 bis 2730 Kronen).

Dann bezog der jeweilige Vogt auch *eine ganze Reihe Zehnten* für sich. Der Wangen-Zehnt gehörte ihm zur Hälfte, ebenso der Zehnt von allen Kunstwiesen, vom Walliswil-Zehnt alles über 26 Mütt, der Hard- und Schachen-Zehnt ganz. In der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee bezog er das 10. Mäs, sodann in der ganzen Landvogtei den Wintergersten-, Flachs- und Rütti-Zehnt. Diese Zehntanteile trugen ihm zwischen 700 und 1900 Kronen ein. Dazu kommen *viele kleine Einkünfte:* das Standgeld von den Märkten in Wangen, Langenthal und Herzogenbuchsee, eine Marktgebühr von dem in Langenthal gehandelten Anken, die Zolleinkünfte in Rohrbach, Herzogenbuchsee und Heimenhausen, die Patentgebühren der Fischenzen, Hühner- und Eiergeld anstelle von Naturalien. Das Schlossgut zu Wangen war 1710 zum grössten Teil veräussert worden. Vom angelegten Kapital erhielt dafür der Landvogt den Zins.

Pro Jahr musste er für den Bezug seiner Einkünfte immerhin auch etwa 500 Kronen Spesen rechnen. Darunter fallen der Abgang an Getreide, der Lohn des Einziehers (receveur), Reisen, Abrechnungen, Geschenke. 1 Krone der damaligen Zeit entspricht etwa 25 bis 30 heutigen Franken (Wert 1964).

Frisching bezog in diesen sechs Jahren total 50 000 Kronen, die Spesen abgezogen rund 7820 Kronen im Durchschnitt (200 000 bis 240 000 Franken). Der höchste Betrag war einmal 9985 Kronen (250 000 bis 300 000 Franken), der niedrigste 7020 Kronen (175 000 bis 210 000 Franken). Dagegen bezog der Landvogt von Bipp in den Jahren 1784–1789 durchschnittlich bloss 5150 Kronen (130 000 Franken). Diese hohen Einkünfte dürfen uns nicht verleiten, an Ausbeutung zu denken; die gingen vor allem auf Kosten der staatlichen Einkünfte und hatten einem Berner Patrizier für sein ganzes Leben zu einem standesgemässen Dasein zu verhelfen. Die meisten Abgaben der Untertanen waren spätestens um 1400 in Geld fixiert worden und durften

nicht erhöht werden. So waren die alten Bodenzinse durch die Geldentwertung beinahe zur bloss symbolischen Auflage geworden. Die volle drückende Last behielt hingegen das Zehntgebot, das sogar auf die neu angepflanzte Kartoffel ausgedehnt ward und einseitig nur dem Bauern auflag. Aber wer war damals nicht ein Bauer?

Erstdruck: «Sunndigpost» zum Langenthaler Tagblatt Nr. 28, 1964.